

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-30	Datum 17.01.2023	BV/2023/003
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	16.02.2023
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.02.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	02.03.2023

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt:

- a) Die von der Verwaltung aufgestellte Kalkulation auf der Grundlage von § 26 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG). Die Gebührenbemessung erfolgt nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten. Sie ist in der Anlage beigelegt.
- b) Die in der Anlage beigelegte Satzung über Erlaubnisse und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung), einschließlich Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) - Gebührentarife -

Ziele

Mit der überarbeiteten Sondernutzungssatzung wurde die bestehende Satzung rechtlich aktualisiert und den veränderten Anforderungen bei der Nutzung von öffentlichen Straßen angepasst. Hierbei wurde angestrebt, die Satzung auf die wesentlichen Punkte zu reduzieren, den Bedürfnissen der Praxis anzugleichen und für Nutzende verständlicher zu gestalten. Zum Zweiten wurden alle Gebührentatbestände überprüft und neu kalkuliert.

Als Beispiel kann die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen durch Baumaßnahmen angeführt werden. Um Baugrenzen ausschöpfen oder Hinterbebauungen durchführen zu können, wird immer häufiger und immer umfangreicher öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen. Insbes. hier wurde der politische Wunsch einer Neubewertung wahrgenommen und in der Sondernutzungssatzung umgesetzt.

In der Satzung haben sich Gebühren in Teilen, in einem für die Nutzungsberechtigten zumutbaren Rahmen, erhöht. Dies geschah unter Zuhilfenahme des Grundwertes. Dieser wurde vom Fachdienst Finanzen ermittelt. Der Grundwert stellt die Kosten dar, die der Stadt Wedel für einen bestimmten Zeitraum auf einem Quadratmeter entstehen. Bei der Berechnung des Grundwertes werden alle Ausgaben der Stadt Wedel eines Jahres (z.B. Personal, Material, Fuhrpark) addiert und durch die befestigten Flächen dividiert.

Darstellung des Sachverhaltes

Gem. § 21 Abs. 1 StrWG ist für die Nutzung öffentlicher Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, die Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, also der Stadt Wedel, erforderlich. Derartiges Verwaltungshandeln kann gem. §§ 65 ff. LVwG auf der Grundlage einer Satzung geregelt werden. § 26 Abs. 1 StrWG gibt der Gemeinde die Möglichkeit Gebühren zu erheben und Abs. 6 sieht dies in Form einer Satzung vor. Beides wird in der hier vorliegenden Satzung zusammengefasst.

Die bestehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) vom 08.01.2008, zuletzt geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 07.07.2014 muss überarbeitet werden. Das KAG fordert eine neue Kalkulation aber auch Zweckbestimmung, Lesbarkeit und die Art der Nutzung waren in die Überarbeitung einzubeziehen. Die Gebührenkalkulation erfolgt auf der Grundlage von § 26 Abs. 6 StrWG nach zwei Gesichtspunkten:

- a.) Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße und
- b.) dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten.

Zu a) gehören eine Vielzahl von Aspekten. Vor allem die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs (z.B. Behinderungen, Umleitungen, Sichteinschränkungen) aber auch die Auswirkung auf das Stadtbild, Verschmutzungen, Abnutzungen oder Schäden an Flächen oder Verkehrseinrichtungen gehören dazu.

Bei b) richtet sich der Blick auf den wirtschaftlichen Nutzen. In der Regel ist dies das entscheidendere Kriterium. Hierfür liegen keine Daten oder Fakten vor, daher fußt die Kalkulation auf Annahmen. Niemand außer dem einzelnen Nutzenden kann z.B. sagen, welcher Umsatz mit einer Warenauslage tatsächlich generiert wird aber es ist nachvollziehbar, dass ein Aufsteller einen geringeren wirtschaftlichen Nutzen hat als ein direktes Warenangebot.

Die Satzung selbst will den unterschiedlichen Auswirkungen und Interessen auch dadurch Rechnung tragen, dass es zwei Zonen gibt. In diesen Zonen wird ein Kernbereich (Zone 2) beschrieben, in dem die Auswirkungen und auch der wirtschaftliche Nutzen höher sind. Bleiben wir bei der Warenauslage, die ist in der Bahnhofstraße umsatzstärker als am Galgenberg.

Vergleichbares regelt die Satzung bei Baumaßnahmen, bei denen öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden. Wie bereits o.a. war es eines der Ziele bei langandauernden Nutzungen durch Baustellen auch die Zeitdauer bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen. Die Auswirkungen einer solchen Nutzung verstärken sich mit der Zeitdauer. Umleitungen beeinträchtigen Geschäfte in der Umgebung von Baustellen, Verkehrsregelungen verlieren aber auch an Akzeptanz, d.h. Menschen versuchen sie zu umgehen. Es etablieren sich Wege die dauerhaft nicht gewollt sind. Eine Baumaßnahme in der Bahnhofstraße z.B. ist bereits seit Monaten abgeschlossen, viele Menschen queren aber immer noch wie bei der Umleitung die Straße. Von dem behelfsmäßig angebrachten Überweg sind noch immer Schatten auf der Fahrbahn zu erkennen die nicht beseitigt werden können, so dass manche Verkehrsteilnehmer*innen weiter von dessen Bestand ausgehen. Dies führt zu unklaren Verkehrssituationen

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Es ist erforderlich, die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) inhaltlich und auch hinsichtlich der Gebühren zu überarbeiten. Da die Satzung inzwischen 15 Jahre alt ist und spätestens nach Ablauf von 20 Jahren eine neue Satzung zu erlassen wäre, hat sich die Verwaltung für eine Neufassung entschieden.

Bei der Erarbeitung der Satzung und der Kalkulation der Gebühren sind die gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen einbezogen worden. Unnötige Tarife wurden entfernt und Regelungen auf ihre Anwendbarkeit und Zielführung hin betrachtet.

Aus Sicht der Verwaltung bedient die Satzung verschiedene Interessen. Zunächst ist da das Interesse insbes. von Gewerbetreibenden den öffentlichen Verkehrsraum zu nutzen. Dies ist auch der Grund, warum die wirtschaftlichen Interessen bei der Kalkulation eine besondere Rolle spielen. Die Satzung gibt eine Grundlage diese Interessen auf einer für alle gültigen Grundlage zu realisieren. Daneben nützt sie aber auch den Verkehrsteilnehmer*innen. Beispielhaft sei der Seniorenbeirat angeführt, der berechnete Interessen an einer barrierefreien Nutzung von Verkehrsflächen hat.

Für das Jahr 2023 sind Einnahmen in Höhe von 95.000 € im Haushalt eingeplant. Insoweit besteht auch ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit an dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten teilzuhaben. Den größten Anteil an den Gebühren haben Baumaßnahmen, ihnen folgt mit Abstand die Außengastronomie.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Eine Alternative kann nur der Verzicht auf eine Sondernutzungssatzung und die damit verbundene Erhebung von Gebühren sein. Hinsichtlich der erzielten Einnahmen steht § 76 Abs. 2 GO einem Verzicht entgegen. Danach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst aus Entgelten für ihre Leistungen und erst im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.

Es ist aber nicht nur der finanzielle Aspekt, der eine Rolle spielt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Satzung mit ihren Regeln und der Gebührenpflicht einem Wildwuchs bei Sondernutzungen entgegenwirkt. Nach dem Motto „was nichts kostet ist auch nichts wert“ war mit dem Erlass der ersten Satzung sichtbar, dass Nutzungen eingegrenzt werden konnten.

Daher gibt es aus Sicht der Verwaltung auch weiterhin keine Alternative zum Erlass einer Sondernutzungssatzung.

Finanzielle Auswirkungen

In den vergangenen drei Jahren wurden durchschnittlich Einnahmen in Höhe von fast 90.000 € jährlich erzielt. Für 2023 wird mit einer Steigerung auf 95.000 € gerechnet. Die Erhöhungen, die sich durch die Berücksichtigung der Zeitdauer von Baumaßnahmen ergeben, werden erst im

nächsten Haushaltsjahr greifen. Wenn die Bautätigkeiten im Umfang der letzten beiden Jahre bleiben und nicht einbrechen, können in 2024 von Einnahmen bis zu 110.000 € erzielt werden. Der Grundwert für die Gebührenkalkulation wird fortgeschrieben, dadurch können steigende Kosten auch bei der zukünftigen Gebührenerhebung berücksichtigt werden.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Sondernutzungssatzung
- 2 Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
- 3 Berechnung des Grundwertes
- 4 Gebührenkalkulationen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), §§ 2, 20, 21 Abs. 1, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6, S. 1; 3, 62 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom XX.XX.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Sondernutzung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 3 Sondernutzungserlaubnis
- § 4 Haftung

2. Abschnitt: Gebühren

- § 5 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr
- § 6 Gebührenbemessung
- § 7 Gebührenberechnung
- § 8 Gebührenschuldner/Gebührenschildnerin
- § 9 Gebührenfreiheit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Verwaltungsgebühren

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 12 Bestehende Sondernutzungen
- § 13 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Inkrafttreten

Gebührenverzeichnis zu § 6 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung)

1. Abschnitt
Sondernutzung

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (nachstehend „öffentliche Straßen“) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, und Landesstraßen im Stadtgebiet im Sinne des § 2 StrWG.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 FStrG oder § 28 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2
Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Gemeingebrauch im Sinne des § 20 Abs. 1, S. 1 StrWG ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen für jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften. Sondernutzung im Sinne des § 21 Abs. 1 S. 1 StrWG ist die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Weitere nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder Sonstiges werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3
Sondernutzungserlaubnis

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Wedel (Sondernutzungserlaubnis). Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Wedel, Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice, zu beantragen. Insbesondere folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 1. Eine maßstabsgerechte Zeichnung der beantragten Nutzung.
 2. Bei Leitungen Darstellung des Verlaufes in einem Luftbild oder ALK.
 3. Eine textliche Beschreibung, insbes. zur Dauer der Nutzung.
 4. Angaben darüber, in welcher Weise die Sicherheit und der Fluss des Verkehrs gewahrt sowie dem Schutz der Straße und Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen wird.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, vorzeitige Beendigung, Einziehung der Straße, des Weges oder Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Sondernutzungsberechtigte haben gegen die Stadt Wedel keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, verändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis ist an den Antragsteller/die Antragstellerin gebunden und nicht übertragbar.

§ 4 **Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Wedel oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Antragssteller/in, Erlaubnisinhaber/in oder sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrer Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt **Gebühren**

§ 5 **Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr**

- (1) Für Sondernutzungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist nach Maßgabe dieser Satzung sowie nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung zu berechnen und als Anlage beigefügt. Die Gebührentarife als Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. Mit der Sondernutzungserlaubnis.
 2. Bei nicht erlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und wie folgt erhoben:
 1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. bei nicht erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer und
 3. bei unbefristeten Sondernutzungen die auf Widerruf erteilt werden jeweils für das laufende Kalenderjahr.

Bei unbefristeten Sondernutzungen gem. Ziff. 3 werden in den auf die Erlaubniserteilung folgenden Jahren die Gebühren zum 31.03. jeden Jahres erhoben.

§ 6 **Gebührenbemessung**

- (1) Grundlage für die Bemessung der Gebühren ist der § 26 Abs. 6 S. 3 StrWG. Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten zu bemessen.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ist in folgende Zonen unterteilt:

Zone 1:

Das Stadtgebiet mit Ausnahme der in Zone 2 genannten Straßen, Wege und Plätze.

Zone 2:

Rolandstraße, Am Marktplatz, Mühlenstraße, Caudryplatz, Rosengarten, ZOB, Rathausplatz, Bahnhofstraße, Beim Hoophof von der Bahnhofstraße kommend bis Haus Nr. 10,

Feldstraße von der Bahnhofstraße kommend bis zur Einmündung Spitzerdorfstraße, Spitzerdorfstraße, Bei der Doppeleiche.

Für die in Zone 2 genannten Bereiche wird der 1,5fache Satz der jeweiligen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung berechneten Gebühren erhoben.

- (3) Bei Sondernutzungen durch Nutzung für Bauflächen, dem Abstellen von Containern, der Lagerung von Baustoffen oder -geräten erhöht sich die Gebühr nach 6 Monaten auf den 1,25fachen Satz und nach einem Jahr auf den 1,5fachen Satz der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung berechneten Gebühr. § 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den Gebührentarifen in der Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel zu dieser Satzung, sie beträgt jedoch mindestens 25,00 €.
- (2) Die Gebühren, die nach Metern und Quadratmetern zu berechnen sind, werden für angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (3) Werden durch eine Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um den 6fachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet. Erfolgt die Sondernutzung auf Ladezonen oder Parkplätzen für Schwerbehinderte die an anderer Stelle auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ersatzweise eingerichtet werden, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um den 6fachen Satz den die Benutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes pro Stunde kostet.
- (4) Entstehen im Rahmen einer Sondernutzung unvorhergesehene Kosten (wie z.B. die Umsetzung oder Entfernung eines Parkscheinautomaten oder von Verkehrszeichen), werden diese zusätzlich zu den Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 8

Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerin

- (1) Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerin sind
1. diejenigen, die eine Sondernutzungserlaubnis erhalten oder diejenigen die in deren Rechtsnachfolge eintreten,
 2. diejenigen, in deren Namen die Sondernutzung ausgeübt wird,
 3. diejenigen, die eine Sondernutzung in ihrem Interesse oder durch eine andere Person ausüben lässt und
 4. diejenigen, die ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausüben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 9

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Gebühr befreit sind Sondernutzungen
1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Interessen,
 2. zum Zwecke der Wahlwerbung von Parteien oder Einzelbewerbern sowie in Verbin-

3. zum Zwecke der Werbung sowie der Durchführung von politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen oder anderen mildtätigen oder gemeinnützigen Veranstaltungen.
- (2) Eine Gebührenbefreiung kann im Einzelfall gewährt werden, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und sie eindeutig keinen kommerziellen Charakter hat.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin nicht zu vertreten hat, widerrufen, so werden gezahlte Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet oder fällige Gebühren anteilmäßig erlassen.

§ 11

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12

Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt wurden, gelten die Gebührenvorschriften dieser Satzung und bedürfen keiner neuen Erlaubnis.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice und Fachdienst Bauverwaltung, sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung und zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten des/der Gebührenpflichtigen bzw. des/der gesetzlich Vertretungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:
1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und gegebenenfalls Kontoverbindung des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin.
 2. Name und Anschrift einer oder eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

- (2) Die Daten werden aus den Antragsunterlagen des Antragssteller/der Antragstellerin, Meldedaten der Einwohnermeldeämter, Grundsteuerakten, Liegenschaftsbüchern und Bauakten der Baubehörden, Grundbüchern von Grundbuchämtern, Liegenschaftskatastern der Katasterämter, dem amtlichen Liegenschafts-Kataster Informationssystem, Kraftfahrzeugzulassungsdateien der Straßenverkehrsbehörden, Ermittlungsakten der Polizeidienststellen, von anderen Sonderordnungsbehörden, dem Kraftfahrtbundesamt, aus Gewerberegistern der örtlichen Ordnungsbehörden und aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben.
- (3) Die Daten können zur Überwachung einer genehmigten oder zur Kontrolle einer nicht genehmigten Sondernutzung der zuständigen Polizeidienststelle oder dem Straßenbaulastträger, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen, zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Soweit zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, dürfen die Daten auch vom Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.
- (5) Bei der Stadt Wedel speichern der Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice sowie der Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen, die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- (6) Der Einsatz technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) vom 08.01.2008 in den jeweiligen Fassungen der I. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) vom 11.01.2010, der II. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) vom 30.10.2013 sowie der III. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung) vom 07.07.2014 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Kaser

**Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel
(Sondernutzungssatzung)**

Gebührentarife

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr (EURO)
1	Warenauslagen vor dem Geschäftslokal	3,90 Monat/m ²
2	Warenautomaten	84,00 Jahr/Stck.
3	Spielgeräte	39,36 Jahr/m ²
4	Straßencafé, -ausschank (Tische, Stühle, ergänzende Gegenstände)	4,92 Monat/m ²
5	Verkaufswagen, Verkaufsstände	5,19 Woche/m ²
6	Informationsstände	2,02 Tag/m ²
7	Baustelleneinrichtungen	
7.1	Nutzung für Bauflächen, dem Abstellen von Containern, der Lagerung von Baustoffen oder -geräten je m ² /Woche genutzter Fläche	
	- bis zum Ablauf der 26. Woche	
	- ab der 27. Woche bis zum Ablauf der 52. Woche	
	- vom Beginn der 53. Woche	1,04 Woche/m ² 1,30 Woche/m ² 1,56 Woche/m ²
7.2	Vorübergehende Leitungen für private oder gewerbliche Stromversorgung, in Verkehrsflächen oder Kabelbrücken auf und über der Fahrbahn je m	0,57 Woche/m
8	Stellschild vor dem Geschäftslokal	5,33 Monat /Stck.
9	Werbefahne (Beachflag)	6,15 Monat / Stck.
10	Werbeschilder, -plakate im Stadtgebiet	1,51 Woche/Stck. 1,89 Woche/Stck.
10.1	bis DIN A0	
10.2	größer als DIN A0 (1,0 m ²)	
11	Postablagekästen	83,64 Jahr/Stck.
12	Ausstellungen oder vergleichbare Warenpräsentationen	0,40 Tag/m ²

BAB 2

Kalkulation von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen der Stadt Wedel

hier: Ermittlung des Grundwertes

Länge Gemeindestraßen (m)	88.146
Befestigte Flächen Gemeindestraßen (qm)	750.920
Summe ansetzbarer Kosten lt. BAB 1	3.714.746,45 €

Grundwert (EUR/m/Jahr)	42,14 €
Grundwert (EUR/m/Monat)	3,51 €
Grundwert (EUR/qm/Jahr)	4,95 €
Grundwert (EUR/qm/Monat)	0,41 €

Kalkulation von Sondermüllgebühren

Ermittlung des Grundwertes
Produkt 5410010000 Gemeindefahrten
Leistung 5410010100 Unterhaltung Gemeindefahrten
Leistung 5410010200 Abwicklung von Investitionsmalnahmen Gemeindefahrten
Länge Gemeindefahrten (m)
Befestigte Flächen Gemeindefahrten (qm)
Drehschmitt, Jahresergebnisse 2018-2020, Kalk. Zinssatz = 2%

88.146
750.920

AUFWENDUNGEN		Betrag	Abgrenzung	Kosten	Betrag	Abgrenzung	Kosten	Betrag	Abgrenzung	Kosten	Betrag	Abgrenzung	Kosten	durchschnittl. Kosten 2018-2020	Index	Kosten	Kosten	Kosten	durchschnittl. zu erwartende Kosten 2022-2023
Budget-Nr.	Konto	2018	2018	2018	2019	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2020	2020	2018-2020		2020	2022	2023	
Konto-Bezeichnung																			
Beamenbezüge	5410010100 5011100	453.40 €	453.40 €	305.47 €	305.47 €	305.47 €	305.47 €	255.23 €	255.23 €	338.03 €	338.03 €	338.03 €	338.03 €	3.00%	3.00%	369.38 €	358.62 €	380.46 €	374.92 €
Beamenbezüge	5410010100 5012100	54.273.62 €	54.273.62 €	53.487.67 €	53.487.67 €	53.487.67 €	53.487.67 €	46.224.33 €	46.224.33 €	51.328.94 €	51.328.94 €	51.328.94 €	51.328.94 €	3.00%	3.00%	56.088.08 €	54.545.45 €	57.770.75 €	56.919.40 €
Zuführung zur Versorgungsklasse - Dienstbezüge	5410010100 5021100	271.07 €	271.07 €	171.68 €	171.68 €	171.68 €	171.68 €	178.68 €	178.68 €	207.14 €	207.14 €	207.14 €	207.14 €	3.00%	3.00%	226.35 €	219.76 €	233.14 €	229.75 €
Beiträge zur Versorgungsklasse - Dienstbezüge	5410010100 5021200	7.75 €	7.75 €	5.44 €	5.44 €	5.44 €	5.44 €	- €	- €	4.40 €	4.40 €	4.40 €	4.40 €	3.00%	3.00%	4.80 €	4.66 €	4.95 €	4.88 €
Beiträge zur Versorgungsklasse für Beschäftigte	5410010100 5022100	13.732.12 €	13.732.12 €	10.659.97 €	10.659.97 €	10.659.97 €	10.659.97 €	9.231.82 €	9.231.82 €	10.472.95 €	10.472.95 €	10.472.95 €	10.472.95 €	3.00%	3.00%	11.083.48 €	10.884.85 €	11.995.28 €	11.847.33 €
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Beschäftigte	5410010100 5031100	364.04 €	364.04 €	303.40 €	303.40 €	303.40 €	303.40 €	254.80 €	254.80 €	307.41 €	307.41 €	307.41 €	307.41 €	3.00%	3.00%	335.92 €	326.13 €	346.00 €	340.96 €
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	5410010100 5031110	47.11 €	47.11 €	47.11 €	47.11 €	47.11 €	47.11 €	49.09 €	49.09 €	50.97 €	50.97 €	50.97 €	50.97 €	3.00%	3.00%	55.15 €	53.54 €	55.98 €	55.98 €
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	5410010100 5041000	- €	- €	67.71 €	67.71 €	67.71 €	67.71 €	- €	- €	72.57 €	72.57 €	72.57 €	72.57 €	3.00%	3.00%	24.66 €	23.94 €	25.40 €	25.03 €
Zuführungen zu Pensionierungsleistungen für Beamtinnen und Beamte	5410010100 5051100	38.25 €	38.25 €	17.79 €	17.79 €	17.79 €	17.79 €	0.56 €	0.56 €	18.87 €	18.87 €	18.87 €	18.87 €	3.00%	3.00%	20.62 €	20.02 €	21.23 €	20.93 €
Zuführungen zu Pensionierungsleistungen für Beamtinnen und Beamte	5410010100 5111100	761 €	761 €	5.63 €	5.63 €	5.63 €	5.63 €	- €	- €	4.41 €	4.41 €	4.41 €	4.41 €	3.00%	3.00%	4.82 €	4.68 €	4.97 €	4.89 €
Zuführung zur Versorgungskategorie - Versorgungsbefugte	5410010100 5111100	704.376.35 €	704.376.35 €	380.608.05 €	380.608.05 €	380.608.05 €	380.608.05 €	411.987.46 €	411.987.46 €	498.990.92 €	498.990.92 €	498.990.92 €	498.990.92 €	3.50%	3.50%	553.239.92 €	534.531.42 €	572.603.21 €	562.921.52 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	5410010100 5211100	312.810.20 €	312.810.20 €	179.810.20 €	179.810.20 €	179.810.20 €	179.810.20 €	312.810.20 €	312.810.20 €	389.297.77 €	389.297.77 €	389.297.77 €	389.297.77 €	3.50%	3.50%	417.024.78 €	417.024.78 €	431.620.65 €	431.620.65 €
Unterhaltung Straßenbeleuchtung	5410010100 5211200	215.306.75 €	215.306.75 €	229.590.10 €	229.590.10 €	229.590.10 €	229.590.10 €	- €	- €	146.298.95 €	146.298.95 €	146.298.95 €	146.298.95 €	1.50%	1.50%	152.792.56 €	151.779.76 €	152.792.56 €	152.792.56 €
Unterhaltung Straßenbeleuchtung	5410010100 5221100	791.35 €	791.35 €	1.097.18 €	1.097.18 €	1.097.18 €	1.097.18 €	- €	- €	629.91 €	629.91 €	629.91 €	629.91 €	1.50%	1.50%	668.14 €	648.54 €	668.14 €	668.14 €
Mieten	5410010100 5221200	99.00 €	99.00 €	90.00 €	90.00 €	90.00 €	90.00 €	- €	- €	63.06 €	63.06 €	63.06 €	63.06 €	2.00%	2.00%	66.86 €	65.55 €	68.19 €	67.52 €
Energiekosten	5410010100 5241400	- €	- €	- €	- €	- €	- €	208.97 €	208.97 €	69.66 €	69.66 €	69.66 €	69.66 €	2.00%	2.00%	73.92 €	72.47 €	75.40 €	74.66 €
Haltung von Fahrzeugen	5410010100 5251100	- €	- €	211.2 €	211.2 €	211.2 €	211.2 €	- €	- €	70.4 €	70.4 €	70.4 €	70.4 €	1.50%	1.50%	73.6 €	72.5 €	74.7 €	74.2 €
Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	5410010100 5261100	37.94 €	37.94 €	17.45 €	17.45 €	17.45 €	17.45 €	24.55 €	24.55 €	79.98 €	79.98 €	79.98 €	79.98 €	1.50%	1.50%	83.63 €	82.40 €	84.89 €	84.26 €
Aus- und Fortbildung, Umschulung	5410010100 5262100	171.110.00 €	171.110.00 €	56.075.49 €	56.075.49 €	56.075.49 €	56.075.49 €	- €	- €	75.728.33 €	75.728.33 €	75.728.33 €	75.728.33 €	0.00%	0.00%	75.728.33 €	75.728.33 €	75.728.33 €	75.728.33 €
Bedienungsabgaben für die Straßenbeleuchtung, Verkehrs- und Signalbild	5410010100 5271100	39.45 €	39.45 €	39.18 €	39.18 €	39.18 €	39.18 €	- €	- €	26.21 €	26.21 €	26.21 €	26.21 €	2.00%	2.00%	27.81 €	27.27 €	28.37 €	28.09 €
Bücher und Zeitschriften	5410010100 5431010	379.96 €	379.96 €	241.06 €	241.06 €	241.06 €	241.06 €	219.00 €	219.00 €	280.01 €	280.01 €	280.01 €	280.01 €	0.00%	0.00%	280.01 €	280.01 €	280.01 €	280.01 €
Telefon- und Internetgebühren	5410010100 5431020	308.69 €	308.69 €	285.55 €	285.55 €	285.55 €	285.55 €	144.81 €	144.81 €	246.35 €	246.35 €	246.35 €	246.35 €	0.00%	0.00%	246.35 €	246.35 €	246.35 €	246.35 €
Bekanntmachungen	5410010100 5431030	- €	- €	1.260.64 €	1.260.64 €	1.260.64 €	1.260.64 €	186.51 €	186.51 €	124.18 €	124.18 €	124.18 €	124.18 €	0.00%	0.00%	124.18 €	124.18 €	124.18 €	124.18 €
Sachverständigen- u. Gerichtskosten	5410010100 5431040	- €	- €	1.265.25 €	1.265.25 €	1.265.25 €	1.265.25 €	- €	- €	421.75 €	421.75 €	421.75 €	421.75 €	0.00%	0.00%	421.75 €	421.75 €	421.75 €	421.75 €
Post- und Portagegebühren	5410010100 5431050	99.98 €	99.98 €	110.92 €	110.92 €	110.92 €	110.92 €	107.40 €	107.40 €	106.10 €	106.10 €	106.10 €	106.10 €	0.00%	0.00%	106.10 €	106.10 €	106.10 €	106.10 €
Reisekosten	5410010100 5431060	17.93 €	17.93 €	2.52 €	2.52 €	2.52 €	2.52 €	1.78 €	1.78 €	7.41 €	7.41 €	7.41 €	7.41 €	0.00%	0.00%	7.41 €	7.41 €	7.41 €	7.41 €
Schadenfälle	5410010100 5431410	18.212.19 €	18.212.19 €	8.232.24 €	8.232.24 €	8.232.24 €	8.232.24 €	- €	- €	8.814.81 €	8.814.81 €	8.814.81 €	8.814.81 €	0.00%	0.00%	8.814.81 €	8.814.81 €	8.814.81 €	8.814.81 €
Zuführung zu weiteren sonstigen Sonderposten	5410010100 5441900	6.823.46 €	6.823.46 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	22.744.49 €	22.744.49 €	22.744.49 €	22.744.49 €	0.00%	0.00%	22.744.49 €	22.744.49 €	22.744.49 €	22.744.49 €
Abschreibungen auf Brücken und Tunnel	5410010100 5489900	20.364.24 €	20.364.24 €	20.364.24 €	20.364.24 €	20.364.24 €	20.364.24 €	- €	- €	20.363.57 €	20.363.57 €	20.363.57 €	20.363.57 €	0.00%	0.00%	20.363.57 €	20.363.57 €	20.363.57 €	20.363.57 €
Abschreibungen auf Grundbesitz mit Wegen und Plätzen	5410010100 5711420	743.648.49 €	743.648.49 €	764.481.59 €	764.481.59 €	764.481.59 €	764.481.59 €	- €	- €	757.543.89 €	757.543.89 €	757.543.89 €	757.543.89 €	0.00%	0.00%	757.543.89 €	757.543.89 €	757.543.89 €	757.543.89 €
Abschreibungen auf Grundbesitz mit Anlagen	5410010100 5711450	48.372.06 €	48.372.06 €	2.046.48 €	2.046.48 €	2.046.48 €	2.046.48 €	- €	- €	45.619.63 €	45.619.63 €	45.619.63 €	45.619.63 €	0.00%	0.00%	45.619.63 €	45.619.63 €	45.619.63 €	45.619.63 €
Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen Grünanlagen	5410010100 5711470	2.046.48 €	2.046.48 €	2.046.48 €	2.046.48 €	2.046.48 €	2.046.48 €	- €	- €	2.046.48 €	2.046.48 €	2.046.48 €	2.046.48 €	0.00%	0.00%	2.046.48 €	2.046.48 €	2.046.48 €	2.046.48 €
Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen Grünanlagen	5410010100 5711560	2.372.46 €	2.372.46 €	2.145.31 €	2.145.31 €	2.145.31 €	2.145.31 €	- €	- €	2.221.03 €	2.221.03 €	2.221.03 €	2.221.03 €	0.00%	0.00%	2.221.03 €	2.221.03 €	2.221.03 €	2.221.03 €
Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen Grünanlagen	5410010100 5711570	1.136.40 €	1.136.40 €	1.136.40 €	1.136.40 €	1.136.40 €	1.136.40 €	- €	- €	1.136.40 €	1.136.40 €	1.136.40 €	1.136.40 €	0.00%	0.00%	1.136.40 €	1.136.40 €	1.136.40 €	1.136.40 €
Abschreibungen auf sonstiges Infrastrukturvermögen	5410010100 5711870	1.051.86 €	1.051.86 €	1.051.86 €	1.051.86 €	1.051.86 €	1.051.86 €	- €	- €	1.051.86 €	1.051.86 €	1.051.86 €	1.051.86 €	0.00%	0.00%	1.051.86 €	1.051.86 €	1.051.86 €	1.051.86 €
Abschreibungen auf Sammelposten GWG (BGA)	5410010100 5711970	267.009.22 €	267.009.22 €	19.427.04 €	19.427.04 €	19.427.04 €	19.427.04 €	- €	- €	89.003.07 €	89.003.07 €	89.003.07 €	89.003.07 €	0.00%	0.00%	89.003.07 €	89.003.07 €	89.003.07 €	89.003.07 €
Abschreibungen auf BfZ an die SEW	5410010100 5711990	19.427.04 €	19.427.04 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	6.475.68 €	6.475.68 €	6.475.68 €	6.475.68 €	0.00%	0.00%	6.475.68 €	6.475.68 €	6.475.68 €	6.475.68 €
Sonderabschreibungen	5410010100 5811000	3.103.38 €	3.103.38 €	3.102.38 €	3.102.38 €	3.102.38 €	3.102.38 €	- €	- €	3.102.71 €	3.102.71 €	3.102.71 €	3.102.71 €	0.00%	0.00%	3.102.71 €	3.102.71 €	3.102.71 €	3.102.71 €
Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	5410010100 5811000	3.102.38 €	3.102.38 €	3.102.38 €	3.102.38 €	3.102.38 €	3.102.38 €	- €	- €	3.102.71 €	3.102.71 €	3.102.71 €	3.102.71 €	0.00%	0.00%	3.102.71 €	3.102.71 €	3.102.71 €	3.102.71 €
Kalk																			

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Warenauslagen vor dem Geschäftslokal je m²/Monat	Faktor
Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Behinderung von Fußgänger*innen, ansonsten keine erhebliche Auswirkung auf die Straße	1,5
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Warenauslagen wollen Aufmerksamkeit erzeugen und Kundschaft anlocken. Sie erweitern die Geschäftsfläche eines Ladenlokals und erzielen Umsatz.	8

Summe

Multiplikator €/mtl.

9,5
0,41

1,5

monatliche Gebühr
wöchentliche
Gebühr
Jahresgebühr

3,90 € 5,84 €

0,90 € 1,34 €
46,74 € 70,11 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Warenautomaten je Stck./Jahr	Faktor
Art und Ausmaß der Auswirkung auf Straße	Warenautomaten werden in der Regel an Hauswänden angebaut, manchmal werden sie auch an Pfosten im Boden eingebaut.	2
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Verkauf von Waren, insbes. Zigaretten, unabhängig von Ladenöffnungszeiten. Die Unabhängigkeit von Öffnungszeiten und die Nähe zum Verbraucher sind Teil der wirtschaftlichen Interessen. Im Verhältnis zu Warenauslagen wird auf sehr kleiner Fläche Umsatz generiert.	5

Summe 7 1,5
Multiplikator €/mtl.

monatliche Gebühr 7,00 € 10,50 €

wöchentliche Gebühr 1,61 € 2,41 €

Jahresgebühr 84,00 € 126,00 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Spielgeräte je m²/Jahr	Faktor
-------------	------------------------	--------

Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Behinderung des Fußgängerverkehrs. Kabelverbindungen auf dem Gehweg.	2
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Einnahmen und ggf. Anziehungspunkt für Kundschaft vor Ladenlokalen. Werbung für ein Geschäftslokal.	6

Summe ⁸
Multiplikator €/mtl 0,41 1,5

monatliche Gebühr 3,28 € 4,92 €

wöchentliche Gebühr 0,75 € 1,13 €

Jahresgebühr 39,36 € 59,04 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Straßencafé, -ausschank je m²/Monat	Faktor
-------------	-------------------------------------	--------

Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Auswirkungen durch Mobiliar, Sonnenschirme, ggf. Einzäunung. Umwege für Fußgänger*innen und Radfahrende.	2
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Vorteil ggü. Lokalen ohne Außenausschank z.B. für rauchende Kundschaft. Der Umsatz ist abhängig vom Wetter und kann je nach Lokal sehr unterschiedlich sein. Dies wurde bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Umsatzstarke Lokale in zentraler Lage werden durch die erhöhte Gebühr in Zone I berücksichtigt.	10

Summe 12
Multiplikator € 0,41 1,5

monatliche Gebühr 4,92 € 7,38 €

wöchentliche Gebühr 1,13 € 1,70 €

Jahresgebühr 59,04 € 88,56 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Verkaufswagen, -stände je m ² /Woche Verkaufsfläche	Faktor
Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Verkauffahrzeuge oder -anhänger werden auf Verkehrsflächen, vornehmlich Gehwege aufgestellt. Auch wenn nur geeignet große Standorte zugelassen werden, kann es behindernd für Fußgänger*innen und Radfahrende sein. Zudem werden Waren geliefert oder Fahrzeuge vor und nach Öffnungszeiten auf Gehwegen bewegt und beeinträchtigen den dortigen Verkehr.	5
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Vornehmlich kann es sich um regionale und saisonale Waren handeln. Insbes. der saisonale Verkauf führt zu höherem Umsatz auf der genutzten Fläche als z.B. Warenauslagen vor Geschäften. Vor Geschäften werden sicher auch mal Spargel und Erdbeeren verkauft aber im Zusammenhang mit dem üblichen Sortiment.	50

Summe
Multiplikator €/mtl.

55
0,41

1,5

monatliche Gebühr

22,55 € 33,83 €

wöchentliche
Gebühr

5,19 € 7,78 €

Jahresgebühr

270,60 € 405,90 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Informationenstände je m² /Tag	Faktor
Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Auch wenn ein Stand aus einem Stehtisch mit Sonnenschirm oder einem Pagodenzelt besteht und nur einige m² in Anspruch nimmt, strahlt die Wirkung auf einer erheblich großen Fläche. Fußgänger*innen, die kein Interesse an der Ansprache haben, machen Umwege und fühlen sich teilweise auch gestört.	100
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Es erfolgt eine gezielte Kundenansprache. Es werden Proben verteilt und Verträge geschlossen. Es findet auch Mitgliederwerbung mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses statt. Es geht hier ausschließlich um gewerbliche Nutzungen. Gemeinnützige oder politische Organisationen sind lt. Satzung von Gebühren befreit.	50

Summe
Multiplikator €

150
0,41

1,5

monatliche Gebühr

61,50 € 92,25 €

wöchentliche
Gebühr

14,14 € 21,22 €

tägliche Gebühr

2,02 € 3,03 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Nutzung für Bauflächen, dem Abstellen von Containern, der Lagerung von Baustoffen oder -geräten je m²/Woche genutzter Fläche	Faktor
-------------	--	--------

Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Schwere Geräte oder Materialien werden abgestellt, dadurch Abnutzung von Flächen über das übliche Maß hinaus. Behinderungen des Verkehrs durch Umleitungen von Verkehrsteilnehmenden. Gefährdungen durch Nichtachtung der Verkehrsteilnehmenden.	2
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Baumaßnahmen kommen häufig nicht ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Realisierung einer Baumaßnahmen aus. Das gilt für alle Bereiche vom Wohnungsbau bis zum Leitungsbau. Es müssen Sicherheitsbereiche für Mitarbeitenden eingehalten werden. Insbes. beim Bau von Gebäuden ist das Ziel eine möglichst umfassende Nutzung des Grundstücks. Durch die Nutzung öffentlicher Flächen wird dies erst möglich, dadurch entsteht ein wirtschaftlicher Nutzen.	9

Summe 11
Multiplikator €/mtl. 0,41 1,25 1,5

monatliche Gebühr 4,51 € 5,64 € 6,77 €

wöchentliche Gebühr 1,04 € 1,30 € 1,56 €

tägliche Gebühr 0,21 € 0,26 € 0,32 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Vorübergehende Leitungen für private oder gewerbliche Stromversorgung, in Verkehrsflächen oder Kabelbrücken auf und über der Fahrbahn je m/Woche	Faktor
-------------	--	--------

Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Aufgrabung beim Ein- und Ausbau, Verkehrssicherung bei Kabelbrücken auf und über der Fahrbahn, Einschränkungen Verkehr	3
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	ermöglicht die Durchführung von Bauarbeiten auf privaten Grundstücken wenn keine ausreichende Stromversorgung gegeben ist	3
Summe		6

Multiplikator €/mtl.

0,41

monatliche Gebühr

2,46 €

wöchentliche
Gebühr

0,57 €

Jahresgebühr

29,52 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Stellschild vor dem Geschäftslokal je Stck./Monat	Faktor
Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Stellschilder werden als Kund*innenstopper und zur Werbung genutzt. Sie können den Fußgängerbereich einschränken, auch Menschen mit Handicap müssen ausweichen.	3
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Sie dienen der Werbung für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen und sollen Fußgänger*innen unmittelbar zum Kauf animieren oder in das Geschäft führen. Im Gegensatz zur Warenauslage ist der wirtschaftliche Nutzen zum einen sehr konzentriert auf einen geringe Fläche, soll aber auch weiträumiger wirken und Kund*innen anziehen.	10

Summe
Multiplikator €

13
0,41

1,5

monatliche Gebühr

5,33 € 8,00 €

wöchentliche

1,23 € 1,84 €

Gebühr

Jahresgebühr

63,96 € 95,94 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Werbefahne (Beachflag) vor Geschäften je Stck./Monat	Faktor
Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Werbefahnen werden als Kund*innenstopper und zur Werbung genutzt. Sie können den Fußgängerbereich einschränken, auch Menschen mit Handicap müssen ausweichen. Durch ihr umherwehen nehmen sie einen größeren Bereich in Anspruch als Schilder, zudem können sie bei Wind leichter umfallen.	5
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Werbung und Verkauf.	10

Summe

Multiplikator / €

15

0,41

1,5

monatliche Gebühr

6,15 € 9,23 €

wöchentliche
Gebühr

1,41 € 2,12 €

Jahresgebühr

73,80 € 110,70 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Werbeschild, -plakat im Stadtgebiet bis DIN A0 je Stck./Woche	Faktor	Werbeschild, -plakat im Stadtgebiet größer als DIN A0 je angefangenen Stck./Woche	Faktor
Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Kleine Plakate werden meist an Laternen angebracht. Auf den Straßenkörper haben sie keine Auswirkung. Sie führen immer wieder zu Verschmutzungen und beeinträchtigen das Stadtbild, vor allem dann, wenn sie in Wohnbereichen angebracht werden. Sie können im Straßenverkehr ablenkend sein.	5	Größere Schilder stehen in der Regel um Laternen oder Bäume herum. Ansonsten sind es die gleichen Auswirkungen auf den Straßenraum. Am Boden stehend engen sie den Verkehrsraum anders als die kleinen Plakate ein.	7
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Es wird mit den Plakaten Werbung für Veranstaltungen gemacht. Hier geht es ausschließlich um gewerbliche Nutzungen. Alles was gemeinnützig oder politisch ist, begründet lt. Satzung keine Gebührenpflicht. Auch wenn es inzwischen andere Möglichkeiten der Bekanntmachung gibt, ist das Interesse an Werbeplakaten weiter hoch. Ihr Vorteil liegt heute noch darin, dass die Werbung örtlich dicht an der Kundschaft erfolgt.	11	Wie bei den kleinen Plakaten aber mit höherer Sichtbarkeit und Werbewirkung.	13

Summe
Multiplikator / €

16
0,41

20
0,41

monatliche Gebühr

6,56 €

8,20 €

wöchentliche
Gebühr

1,51 €

1,89 €

Jahresgebühr

78,72 €

98,40 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Postablagekästen pro Stück/Jahr	Faktor
-------------	---------------------------------	--------

Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Sie werden fest auf Verkehrsflächen eingebaut und engen den Verkehrsraum ein. Sie beeinträchtigen das Stadtbild, was verstärkt wird wenn sie beschmiert werden. Bei der Anlieferung behindern Transportfahrzeuge den Verkehr.	5
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Ziel der Lagerkästen ist die Optimierung der Zustellabläufe. Zusteller*innen können die Post aus den Lagerbehältern entnehmen und müssen nicht wieder zurück auf das Postamt. Damit werden Personalkosten gespart, was im Wesentlichen das wirtschaftliche Interesse begründet.	12

Summe
Multiplikator €

17
0,41
1,5

monatliche Gebühr

6,97 € 10,46 €

wöchentliche
Gebühr

1,60 € 2,40 €

Jahresgebühr

83,64 € 125,46 €

Gebührenberechnung Sondernutzung

Tatbestand:	Ausstellungen oder vergleichbare Warenpräsentationen je m²/Tag genutzter Fläche	Faktor
-------------	---	--------

Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße	Auswirkungen durch großräumige Nutzung, je nach Standort der Veranstaltung.	10
Wirtschaftliche Interessen der Sondernutzung	Wirtschaftliche Interessen an der Werbung und direkter Verkauf.	20

Summe
Multiplikator €

30
0,41

1,5

monatliche Gebühr

12,30 € 18,45 €

wöchentliche
Gebühr

2,83 € 4,24 €

tägliche Gebühr

0,40 € 0,61 €